

Präs. 1613-3/91

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Durchführung des Irak-Embargos

An das

Präsidium des Nationalrates

Sein/ GESETZENTWURF
Zl.
Datum: 24. SEP. 1991
Verteilt 27. Sep. 1991

1010 Wien-Parlament

Dr. Melnyk

Ich beeindre mich, die vom Begutachtungssenat I
des Obersten Gerichtshofes am 19. September 1991 be-
schlossene Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzes-
entwurf zu übermitteln.

Wien, am 19. September 1991

Dr. Melnyk

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Der Oberste Gerichtshof hat folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Gemäß Art. 25 der Satzung der Vereinten Nationen sind die Entscheidungen des Sicherheitsrates für Österreich als Mitglied der Vereinten Nationen verbindlich (Neuhold-Hummer-Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I Rz 479). Österreich ist demnach völkerrechtlich verpflichtet, diesen Beschlüssen innerstaatlich Geltung zu verschaffen. Dies ist zunächst durch die Kundmachung der Resolutionen 661 und 687 des Sicherheitsrates (BGBI. 1990/524a, 1991/211) geschehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt die weitere innerstaatliche Durchführung der Resolution 661. Wenngleich das Bundesgesetz einen weitgehenden Eingriff in Privatrechte bewirken wird, begegnet es im Hinblick auf die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs, der Resolution des Sicherheitsrates 661 innerstaatliche Wirksamkeit zu verschaffen, keinen Bedenken.